



# Inklusives Schulangebot der Kreisstadt Olpe

Analyse und konzeptionelle Ansätze  
der Kreisstadt Olpe zur weiteren  
Verwirklichung eines inklusiven  
Raumangebots in den städtischen  
Schulen

Entwurf

Kreisstadt Olpe  
Amt Bildung, Soziales, Sport  
Franziskanerstraße 6  
57462 Olpe  
26.03.2014

**Impressum:**

**Herausgeber:**

Kreisstadt Olpe  
Franziskanerstraße 6  
57462 Olpe

Tel.: 02761/83-0

E-Mail: [rathaus@olpe.de](mailto:rathaus@olpe.de)

Copyright Kreisstadt Olpe, Olpe 2014

**Hinweise:**

Dieser Bericht stellt eine erste Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Inklusion in der Kreisstadt Olpe im Hinblick auf das 9. Schulrechtsänderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen dar. Die zuständigen Mitarbeiter der Kreisstadt Olpe sind für Fragen, Anregungen und konstruktive Kritik gerne für Sie unter nachstehenden Kontaktdaten erreichbar:

Herr Ingo Sondermann

Tel.: 02761/83-1240

E-Mail: [i.sondermann@olpe.de](mailto:i.sondermann@olpe.de)

Herr Tobias Schulte

Tel.: 02761/83-1282

E-Mail: [t.schulte@olpe.de](mailto:t.schulte@olpe.de)

## Inhalt

<b>Impressum</b> .....	1
<b>Abbildungsverzeichnis</b> .....	3
<b>1. Vorbemerkungen</b> .....	4
<b>2. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Schulträger</b> .....	6
<b>3. Aktuelle Situation in der Kreisstadt Olpe</b> .....	9
3.1 Überblick über die Schullandschaft der Kreisstadt Olpe .....	9
3.2 Quoten des gemeinsamen Lernens in den vergangenen Schuljahren.....	10
3.2.1 Gemeinsames Lernen im Primarbereich .....	11
3.2.2 Gemeinsames Lernen im Sekundarbereich .....	12
3.3 Bestandsaufnahme der Schulgebäude im Hinblick auf Inklusion.....	13
Primarbereich:.....	13
3.3.1 Katholische Grundschule Gallenberg .....	13
3.3.2. Katholische Grundschule Düringer mit GGS-Teilstandort in Dahl .....	14
3.3.3 Gemeinschaftsgrundschule Hakemicke .....	15
3.3.4 Katholische Grundschule Rhode .....	16
Sekundarbereich.....	16
3.3.5 Städtisches Gymnasium Olpe .....	16
3.3.6 Gemeinschaftshauptschule und Sekundarschule im Schulzentrum Ha-	
kemicke .....	17
3.3.7 Zusammenfassende Darstellung der Eignungen der Schulgebäude	
nach Förderschwerpunkten .....	18
<b>4 Stellungnahme zur möglichen Bildung von Schwerpunktschulen</b> .....	20
4.1 Schwerpunktschulen im Primarbereich .....	20
4.2 Schwerpunktschulen im Sekundarbereich .....	20
<b>5 Exkurs: Auflösung der Förderschule „Lernen“ in der Kreisstadt Olpe</b> .....	21
<b>6 Umsetzung des Gemeinsamen Lernens an den allgemeinen Schulen der</b>	
<b>    Kreisstadt Olpe im Schuljahr 2014/15</b> .....	23
6.1 Primarbereich .....	23
6.2 Sekundarbereich.....	23
<b>7 Fazit</b> .....	25

**Abbildungsverzeichnis:**

Abbildung 1: Untergliederung der Unterstützungsbedarfe nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz ..... 7

Abbildung 2: SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Lernen in der Stadt Olpe ..... 10

Abbildung 3: Förderschüler nach Schulstandorten - Primarbereich ..... 11

Abbildung 4: Förderschüler nach Unterstützungsbedarfen im Primarbereich ..... 11

Abbildung 5: Förderschüler nach Unterstützungsbedarfen im Sekundarbereich..... 12

Abbildung 6: KGS Gallenberg ..... 13

Abbildung 7: KGS Düringer - Hauptstandort ..... 14

Abbildung 8: KGS Düringer - Teilstandort GGS Dahl..... 14

Abbildung 9: GGS Hakemicke am Standort Hohenstein ..... 15

Abbildung 10: KGS Rhode ..... 16

Abbildung 11: Städt. Gymnasium Olpe - Bauteil Seminarstraße..... 16

Abbildung 12: Sekundarschule Olpe - Hauptstandort ..... 17

## 1. Vorbemerkungen

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006 ist durch die Ratifizierung in der Bundesrepublik Deutschland am 26.03.2009 verbindlich geworden. Nach Artikel 24 der sogenannten UN-Behindertenrechtskonvention ist wesentliches Ziel im schulischen Bereich, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in das allgemeine Bildungssystem einzubeziehen. Damit soll das gemeinsame zielgleiche und zieldifferente Lernen von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung in der allgemeinen Schule verwirklicht werden (so genannte Inklusivbildung).

Durch Beschluss am 16.10.2013 hat der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen das Erste Gesetz zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz) verabschiedet. Das Gesetz wird zum Schuljahr 2014/2015 (= am 01.08.2014) in Kraft treten.

Unabhängig vom geplanten Inkrafttreten am 01.08.2014 sind für eine reibungslose Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes erhebliche Vorüberlegungen, Konzepte und auch tatsächliche Maßnahmen erforderlich. Diese Herausforderungen treffen unter anderem die Städte und Gemeinden in ihrer Funktion als Schulträger der allgemeinen Schulen, an welchen künftig auch die Schüler/innen mit sonderpädagogischen Förderbedarf unterrichtet werden.

Die Kreisstadt Olpe begrüßt die mit der Inklusion verbundene Absicht zur Herstellung von Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Olper Schülerinnen und Schüler ausdrücklich. Als Schulträger sind wir "Eigentümer" der Schulgebäude und insofern für diese Räumlichkeiten einschließlich ihrer Ausstattung zuständig. Inhaltliche Angelegenheiten des Unterrichts und die Organisation des Schulalltages hingegen werden durch die Schulaufsichtsbehörden geregelt. Insofern wird auf den nachfolgenden Seiten in erster Linie auf die räumliche, bauliche Situation der Schulgebäude eingegangen. Hinsichtlich der personellen Ausstattung der Schulen, der im Rahmen von Inklusion ebenfalls herausragende Bedeutung zukommt, ist insbesondere das Land NRW als Dienstherr der Lehrerinnen und Lehrer gefragt.

Zu beachten ist, dass es sich bei der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetz und der schulischen Inklusion, um einen Wachstumsprozess handelt, der sich an allen Schulen fortlaufend weiterentwickeln muss. Vor diesem Hintergrund erhebt die vorliegende Darstellung keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Endgültigkeit. Vielmehr handelt es sich um eine Arbeitsgrundlage, um den bisher schon begonnenen Inklusionsprozess an den Olper Schulen weiter positiv für alle Beteiligten zu gestalten.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Finanzierung der notwendigen baulichen, sachlichen und personellen Maßnahmen sichergestellt wird.

In diesem Zusammenhang ist ganz wesentlich auch das Land NRW gefragt. Funktionierende Inklusion kann nur erreicht werden, wenn den Kommunen ausreichende Finanzmittel hierfür zur Verfügung gestellt werden. Daher wird gespannt auf die Verhandlungen zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land NRW geschaut. Ihr Ausgang ist zum Zeitpunkt des Erstellens dieses Konzeptes jedoch noch offen. Eine schnelle Klärung, eine Einigung mit einer für alle Seiten tragbaren Lösung wäre unbedingt wünschenswert.

Unabhängig davon ist sich die Stadt Olpe ihrer Verantwortung gegenüber allen Schülerinnen und Schülern bewusst und ist insofern in hohem Maße bereit und interessiert, ihren Beitrag zu einer gelingenden Inklusion zu leisten.

## 2. Rechtliche Rahmenbedingungen für den Schulträger<sup>1</sup>

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit der Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes am 16.10.2013 die ersten verbindlichen Regelungen zur Umsetzung des Art. 24 der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen. Das Gesetz ist ab dem 01.08.2014 verbindlich anzuwenden.

Nach dem neuen § 2 Abs. 5 SchulG NRW fördert die Schule die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet. Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

Entgegen der früheren Rechtslage entscheidet die Schulaufsichtsbehörde künftig auf Antrag der Eltern (zuvor: Eltern oder Schule) über mögliche sonderpädagogische Förderbedarfe. Bei Vorliegen eines entsprechenden Bedarfs ist den Eltern mit Zustimmung des Schulträgers mindestens eine allgemeine Schule vorzuschlagen, an der ein Angebot des Gemeinsamen Lernens eingerichtet ist. Eine Antragstellung auf Feststellung sonderpädagogischer Förderbedarfe ausgehend von der Schule ist nur noch in Ausnahmefällen nach § 19 Abs. 7 SchulG NRW möglich. Das konkrete Verfahren zur Feststellung entsprechender Bedarfe, zur Festlegung der Förderschwerpunkte und Benennung geeigneter Schule, usw. wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Regelfall der sonderpädagogischen Förderung ist künftig die allgemeine Schule. Die Eltern können hiervon abweichend die Förderschule wählen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde die allgemeine Schule bzw. die Förderschule wählen (§ 20 Abs. 2, 4 SchulG NRW).

Nach § 20 Abs. 5 SchulG NRW richtet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen an einer allgemeinen Schule ein. Ausnahme ist, dass die Schule dafür personell und sächlich nicht ausgestattet ist und auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden kann. Nach Abs. 6 des § 20 SchulG NRW können die Schulträger „auf dem Weg“ zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Diese Schulen müssen neben den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung mindestens einen weiteren Förderschwerpunkt erhalten. Die Schwerpunktschulen unterstützen andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4. Der Terminus „auf dem Weg“ legt dabei nahe, dass es sich hierbei lediglich um eine Übergangslösung handeln soll, bis ein umfassendes wohnortnahes Schulangebot für alle Förderschwerpunkte geschaffen wird.

---

<sup>1</sup> Immer wenn das SchulG NRW zitiert wird, ist das SchulG NRW in der neuen Fassung nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz gemeint.

Nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz gliedern sich die Unterstützungsbedarfe nunmehr wie folgt:

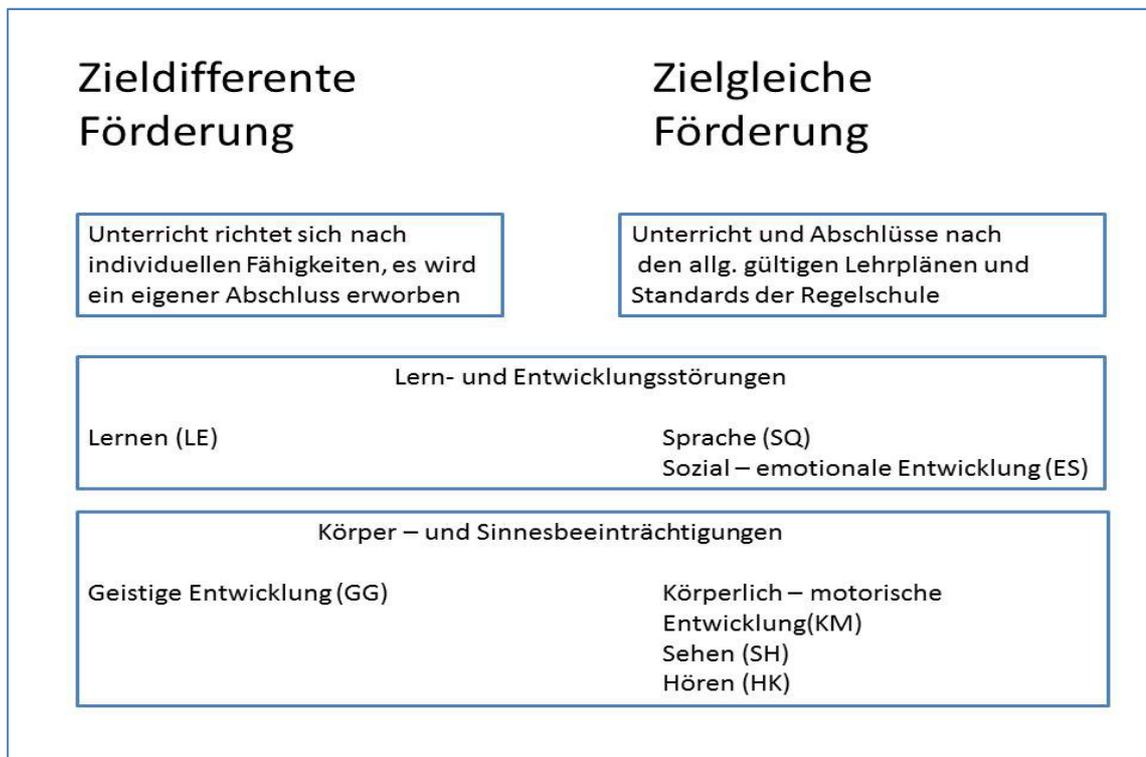


Abbildung 1: Untergliederung der Unterstützungsbedarfe nach dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz

Es wird also grundsätzlich zwischen Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) und Körper- und Sinnesbeeinträchtigungen auf der einen Seite sowie zwischen Beeinträchtigungen mit zieldifferenter Förderung (= mit eigenem Lehrplan und Abschluss) und zielgleicher Förderung auf der anderen Seite unterschieden.

Die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie Soziale und Emotionale Entwicklung (= Lern- und Entwicklungsstörungen) erfordern nach der Gesetzesbegründung keine besonderen sächlichen Voraussetzungen.

Dabei hat im Primarbereich jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität. Kinder mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben Anspruch auf Aufnahme in die von der Schulaufsicht vorgeschlagene, ihre Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist (§ 19 Abs. 5 Satz 3 SchulG).

Ein Feststellungsverfahren für den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen wird anders als bei den anderen Behinderungen überwiegend erst im Verlauf der Grundschule durchgeführt werden und ist daher für die Aufnahme in die Grundschule noch nicht maßgeblich.

Für die Aufnahme von Kindern mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in die allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I führen die Schulleiterin oder der Schulleiter ein eigenständiges Aufnahmeverfahren durch, soweit an der Schule ein Angebot zum Gemeinsames Lernen eingerichtet und die Aufnahmekapazität für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bestimmt ist. Dieses Anmeldeverfahren wird zeitgleich mit dem allgemeinen Anmeldeverfahren durchgeführt.

### **3. Aktuelle Situation in der Kreisstadt Olpe**

#### ***3.1 Überblick über die Schullandschaft der Kreisstadt Olpe***

Die Kreisstadt Olpe ist im Primarbereich Trägerin von insgesamt fünf Grundschulen (aufgeteilt auf sechs Schulstandorte). Davon werden vier Grundschulen als Katholische Grundschule und eine als Gemeinschaftsgrundschule geführt. Die Katholische Grundschule Düringer stellt einen Grundschulverbund dar, wobei der Hauptstandort eine katholische Bekenntnisgrundschule ist und der Teilstandort in Dahl eine Gemeinschaftsgrundschule.

Die Katholische Grundschule Hohenstein bleibt bei den weiteren Ausführungen unberücksichtigt. Dies ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2012 ab dem Schuljahr 2013/2014 ein sukzessives Auslaufen der Schule beschlossen wurde, so dass erstmalig im Schuljahr 2013/2014 keine Lernanfänger/-innen mehr aufgenommen wurden. Das Schulgebäude wird künftig durch die GGS Hakemicke genutzt. Hierauf wird näher im Rahmen der räumlichen Darstellung der Schulen der Kreisstadt Olpe eingegangen.

An allen Grundschulen wird bereits Gemeinsamer Unterricht von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Behinderung angeboten und in Anspruch genommen. Die konkrete Entwicklung der Schülerzahlen sowie des Anteils der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf kann der Tabelle unter 3.2.1 auf Seite 10 entnommen werden.

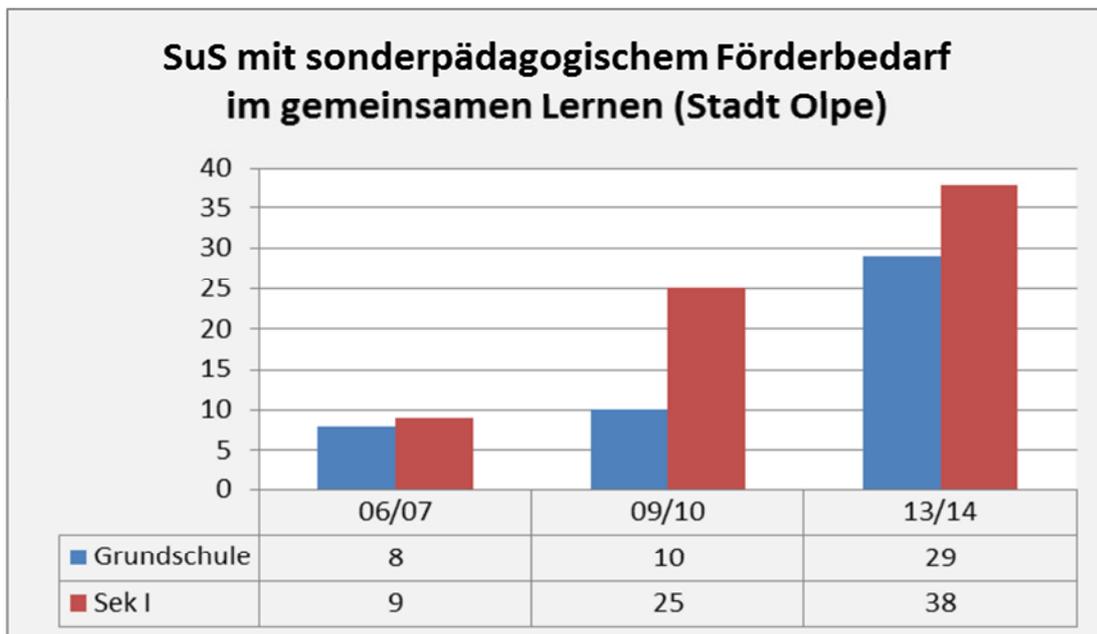
Im Sekundarbereich befinden sich ein Gymnasium, eine Sekundarschule, eine Hauptschule und eine Förderschule Lernen in städtischer Trägerschaft. An der Sekundarschule sowie an der Hauptschule sind bereits Integrative Lerngruppen eingerichtet.

Aufgrund eines Beschlusses aus dem Jahre 2012 befindet sich die Hauptschule seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 im auslaufenden Schulbetrieb. Entsprechendes gilt für die Realschule Olpe-Drolshagen in Trägerschaft des Realschulzweckverbandes Olpe-Drolshagen. An beiden Schulen wurden zum Schuljahr 2013/2014 erstmalig keine Eingangsklassen mehr gebildet. Hintergrund ist die Errichtung einer Sekundarschule Olpe mit Teilstandort in Drolshagen zum Schuljahr 2013/2014. Die Sekundarschule wird dabei derzeit sechszügig (vier Züge am Hauptstandort in Olpe und zwei Züge am Teilstandort in Drolshagen) geführt. Die Aufteilung in Haupt- und Teilstandort erfolgt in diesem Zusammenhang vertikal. Nach dem pädagogischen Konzept wird teilentegriert unterrichtet.

Im Bereich der Sekundarstufe I sind im Rahmen der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes aufgrund der genannten Entwicklungen lediglich das Städtische Gymnasium sowie die Sekundarschule Olpe mit Teilstandort in Drolshagen zu betrachten.

### 3.2 Quoten des gemeinsamen Lernens in den vergangenen Schuljahren

Die nachstehenden Ausführungen zeigen die vergangenen Entwicklungen im Bereich des gemeinsamen Lernens in der Kreisstadt Olpe. Dabei ergibt sich folgender Sachstand bzgl. der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf:



**Abbildung 2:** SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Lernen in der Stadt Olpe

### 3.2.1 Gemeinsames Lernen im Primarbereich

Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen an den Schulen des Primarbereichs stellt sich in den vergangenen Jahren nach Schulstandorten wie folgt dar:

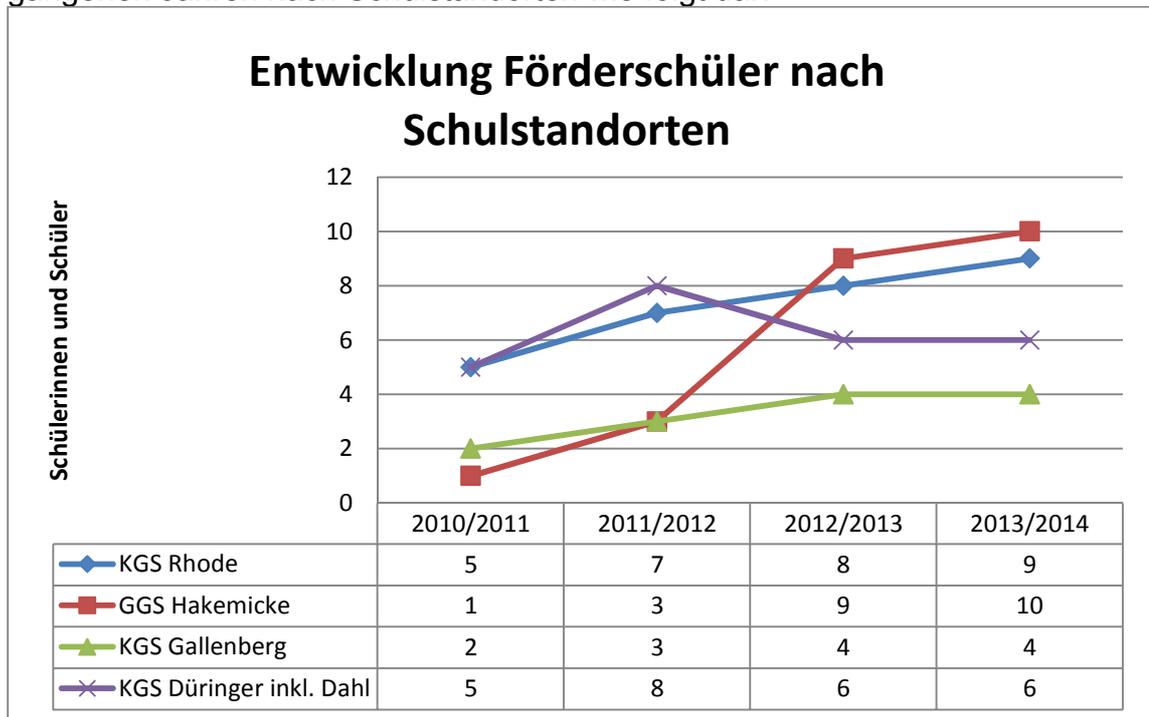


Abbildung 3: Förderschüler nach Schulstandorten - Primarbereich

Die Entwicklung der Schülerinnen und Schüler nach Förderschwerpunkten stellt sich im Primarbereich wie folgt dar:

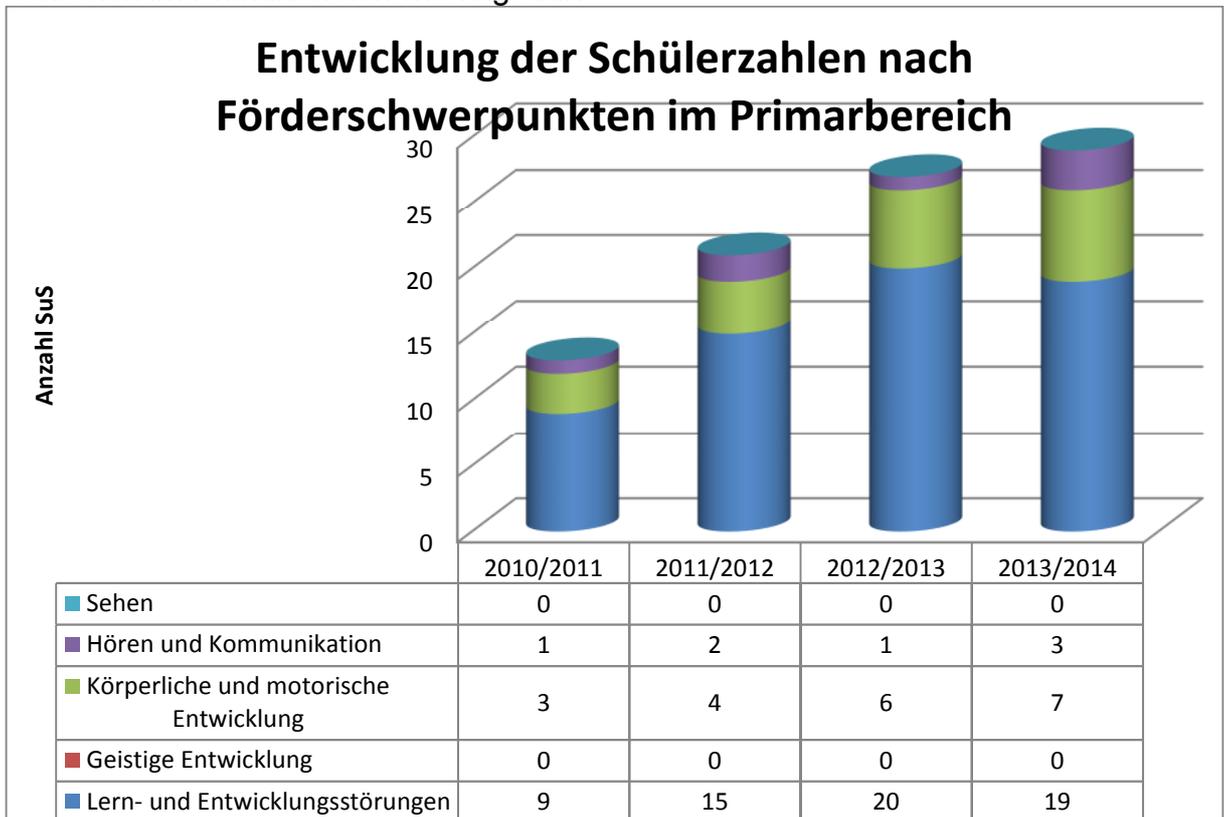


Abbildung 4: Förderschüler nach Unterstützungsbedarfen im Primarbereich

### 3.2.2 Gemeinsames Lernen im Sekundarbereich

Die Kreisstadt Olpe ist, wie bereits dargestellt, Trägerin einer Gemeinschaftshauptschule, einer Sekundarschule mit Teilstandort in Drolshagen sowie eines Gymnasiums. Gemeinsamer Unterricht hat in der Vergangenheit nahezu ausschließlich an der Gemeinschaftshauptschule Hakemicke stattgefunden (derzeit vier Klassen als Integrative Lerngruppen mit 20 Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf) sowie seit Einführung der Sekundarschule mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 auch an dieser. Insgesamt stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

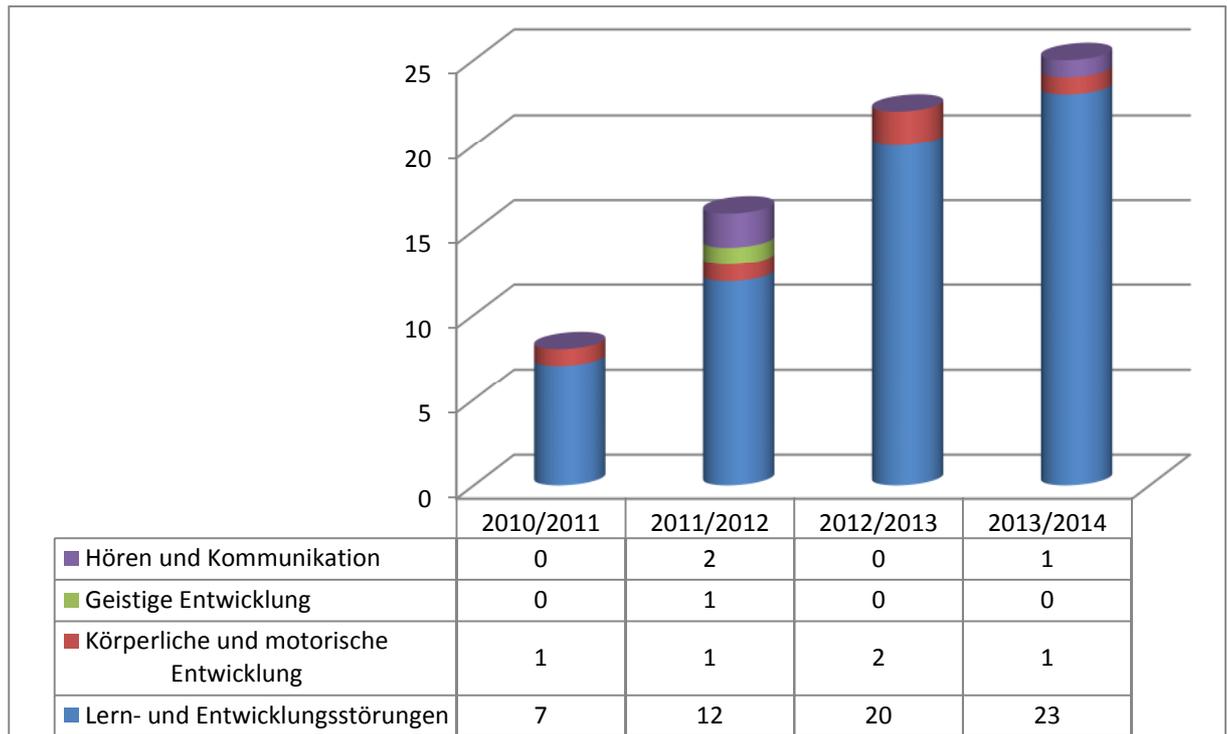


Abbildung 5: Förderschüler nach Unterstützungsbedarfen im Sekundarbereich

### **3.3 Bestandsaufnahme der Schulgebäude im Hinblick auf Inklusion**

In diesem Kapitel sollen die einzelnen Schulgebäude der Kreisstadt Olpe in Bezug auf die Voraussetzungen, inklusiven Unterricht zu ermöglichen, näher beleuchtet werden. Es wird jeweils eine Aussage zur Barrierefreiheit sowie der Möglichkeit der Unterrichtung der verschiedenen Förderschwerpunkte getroffen. Auf die Förderschwerpunkte des Bereichs der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Soziale und Emotionale Entwicklung, Sprache) wird nicht näher eingegangen, da hier keine besonderen sächlichen Voraussetzungen erforderlich sind (vgl. Gesetzesbegründung zum 9. Schulrechtsänderungsgesetz).

Die Begrifflichkeiten hinsichtlich Barrierefreiheit, Behindertengerechtigkeit und Rollstuhlgerechtigkeit orientieren sich an der DIN 18040.

#### **Primarbereich:**

##### **3.3.1 Katholische Grundschule Gallenberg**

Die katholische Grundschule Gallenberg wird in der Regel zwei bis dreizügig geführt. Sie verfügt über zehn Klassenräume. Seit dem Schuljahr 2013/2014 wird neben einer Betreuung von acht bis eins auch ein Angebot des Offenen Ganztags im Primarbereich unterbreitet. Vor diesem Hintergrund ist an der Schule eine ganzheitliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler möglich.



**Abbildung 6:** KGS Gallenberg

Das Schulgebäude gliedert sich in einen Alt- und einen Neubau (aus dem Jahre 2004). Die Klassenräume verteilen sich auf ein Erd- und ein Obergeschoss. Durch einen Aufzug, ebenerdige Zugangsmöglichkeiten, Vorhandensein einer Behindertentoilette sowie entsprechende Tür- und Wegbreiten wird eine Rollstuhlgerechtigkeit der Schule erreicht. Ebenso verfügt die Schule über ein barrierefreies Forum. Bei dem Neubau wurden bewusst größere Klassenräume geschaffen (Durchschnittsgröße von 84 qm). Hierdurch liegen ideale Voraussetzungen für einen differenzierten Unterricht vor. Für einen gemeinsamen Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf ist dies selbstverständlich auch von Vorteil.

Durch die Ostausrichtung der Klassenräume sowie einer vorhandenen außenliegenden Sonnenschutzanlage ist davon auszugehen, dass die Klassenräume auch für Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Sehbeeinträchtigungen (nicht für blinde Menschen) geeignet sind. Individuelle Maßnahmen wie spezielle Ausleuchtungsbedarfe oder auch besondere Hilfen hinsichtlich der Platzausstattung müssten im Einzelfall geprüft und ggf. umgesetzt werden. Auch ist aufgrund des relativ „jungen“ Schulgebäudes bzw. des sanierten Altbaus ein guter Schallschutz gegeben, so dass auch eine verhältnismäßig gute Eignung für Schülerin-

nen und Schüler mit Unterstützungsbedarfen im Bereich „Hören und Kommunikation“ gegeben ist.

Insgesamt ergibt sich damit eine grundsätzliche Eignung über die Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus für die Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und Hören/Kommunikation. In dem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass es zweckmäßig sein kann, unterschiedliche Förderbereiche - beispielsweise Sehen und Hören/Kommunikation - an unterschiedlichen Standorten einzurichten, da sich hierfür verschiedenartige und zum Teil gegenseitig widersprechende Anforderungen ergeben.

Hinsichtlich der zur Schule gehörenden Turnhalle ist festzustellen, dass diese keine Behindertengerechtigkeit aufweist. Zwar wäre über den unteren Teil der Halle eine behindertengerechte Zugänglichkeit möglich, jedoch wären die erforderlichen Umkleieräume nicht von dort erreichbar. Des Weiteren verfügt die Halle nicht über eine Behindertentoilette.

### 3.3.2. Katholische Grundschule Düringer mit GGS-Teilstandort in Dahl

Die KGS Düringer weist zwei Standorte auf. Der Hauptstandort befindet sich in Olpe-Rüblinghausen, Rüblinghauser Str. 13 und der Teilstandort in Olpe-Dahl, Am Buchhagen 2.



Abbildung 7: KGS Düringer - Hauptstandort

Die Schule bietet eine Betreuung von acht bis eins sowie eine Offene

Ganztagsschule am Hauptstandort an. Auch hier ist damit eine ganzheitliche Betreuung der Schülerinnen und Schüler gewährleistet.

Von den Räumlichkeiten ist der Hauptstandort mit 8 Klassenräumen und der Teilstandort mit 5 Klassenräumen für eine Zwei- bzw. Einzügigkeit ausgestattet.

Während der Hauptstandort bedingt behindertengerecht ist, gilt dies für den Teilstandort in Dahl nicht. Am Hauptstandort wäre eine Zugänglichkeit des Gebäudes auch für Rollstuhlfahrer/-innen ohne großen Aufwand realisierbar. Eine Behindertentoilette wird voraussichtlich noch im

Jahr 2014 geschaffen. Durch schulorganisatorische Maßnahmen wäre sicherzustellen, dass die Unterrichtung eines auf einen Rollstuhl angewiesenen Kindes ausschließlich im Erdgeschoss des Gebäudes erfolgt. Des Weiteren verfügt der Hauptstandort über einen Sonnenschutz, was insbesondere Schülerinnen und Schülern mit Sehbeeinträchtigungen zu Gute



Abbildung 8: KGS Düringer - Teilstandort GGS Dahl

kommen würde. Hinsichtlich des Förderschwerpunktes „Hören und Kommunikation“ wären grundsätzlich allerdings eher andere Schulstandorte zu bevorzugen.

Für Kinder mit Unterstützungsbedarf im Bereich der körperlich-motorischen Entwicklung ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Eine Barrierefreiheit der Turnhalle am Hauptstandort ist aufgrund der Hanglage kaum realisierbar.

### 3.3.3 Gemeinschaftsgrundschule Hakemicke



**Abbildung 9:** GGS Hakemicke am Standort Hohenstein

Mit Beginn des Schuljahres 2013/2014 ist die Schuleingangsphase der GGS Hakemicke in das bisherige Schulgebäude der KGS Hohenstein in Olpe, Bergstraße 18, umgezogen. Zum Schuljahr 2014/2015 werden neben der Schuleingangsphase auch die übrigen Jahrgänge in das Schulgebäude „Bergstraße 18, Olpe“ umziehen. Die KGS Hohenstein läuft seit dem Schuljahr 2013/2014 aus und wird mit Ablauf des Schuljahres

2015/2016 vollständig aufgelöst sein.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird ausschließlich auf die baulichen Gegebenheiten des Gebäudes Bergstraße 18, Olpe, abgestellt.

Das Gebäude Bergstraße 18, Olpe, ist im Jahr 2013 mit einem Treppenlift im Eingangsbereich ausgestattet worden. Insoweit ist eine Zugänglichkeit des Erdgeschosses für Rollstuhlfahrer realisiert. Auch der Betreuungsbereich im Untergeschoss ist entsprechend zugänglich. Das Pflaster der Turnhalle wird im Rahmen des Anbaus eines Außenaufzuges angehoben, so dass auch hier ein barrierefreier Zugang verwirklicht wird. Eine Behindertentoilette ist in der Turnhalle vorhanden und wird in den nächsten Jahren auch im Hauptgebäude baulich umgesetzt. Ebenso ist der Anbau eines behindertengerechten Aufzuges geplant.

Schulkonzeptionell verfügt die Schule neben einer Betreuung von acht bis eins auch über eine Offene Ganztagschule im Primarbereich.

Vor dem Hintergrund der geplanten Maßnahmen ist die Schule künftig auch für eine Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt „Körperliche und motorische Entwicklung“ geeignet. Aufgrund der derzeitigen baulichen Gegebenheiten ist die Schule für den Förderschwerpunkt „Hören und Kommunikation“ nur bedingt geeignet. Gleiches gilt hinsichtlich Unterstützungsbedarfe im Bereich „Sehen“. Hier ist auf den jeweiligen Einzelfall abzustellen.

### 3.3.4 Katholische Grundschule Rhode

Die Grundschule Rhode setzt sich aus einem Neu- und einem Altbaublock zusammen. Mit acht Klassenräumen ist die Schule insgesamt zweizügig ausgelegt. Daneben verfügt die Schule über ein barrierefreies Forum sowie einen Aufzug und eine Behindertentoilette.



Abbildung 10: KGS Rhode

Auch in Rhode wird das Landesprogramm „Verbindliche Schule von acht bis eins“ angeboten. Über einen Offenen Ganzttag im Primarbereich verfügt die Schule derzeit nicht. Dies ist auf die mangelnde Nachfrage in der Vergangenheit zurückzuführen.

Die Schule hat bereits Erfahrungen im Unterricht mit Schülerinnen und Schülern des Förderschwerpunktes „Hören- und Kommunikation“. Für diesen Förderschwerpunkt sind die Räumlichkeiten in Rhode gegenüber den anderen Schulgebäuden am besten ausgestattet. Ebenfalls wäre gebäudetechnisch eine Eignung im Bereich „Sehen“ mit Ausnahme von blinden Menschen gegeben.

Das Schulgebäude ist überdies –mit Ausnahmen der Turnhalle– rollstuhlgerecht ausgebaut.

## Sekundarbereich

### 3.3.5 Städtisches Gymnasium Olpe



Abbildung 11: Städt. Gymnasium Olpe - Bauteil Seminarstraße

Das Städtische Gymnasium Olpe verfügt insgesamt über 41 Klassenräume sowie diverse Fachräume aus den Bereichen Chemie, Biologie, Kunst, Musik, Informatik. Die Räumlichkeiten verteilen sich auf einen Altbau sowie einen Bauteil Schützenstraße und einen Erweiterungsbau an der Otto-Müller-Straße. Diese Gebäudetrakte sind alle über den Haupteingang (großen Schulhof) zur Imbergstraße hin erreichbar. Durch

einen Treppenlift in dem Gebäudetrakt „Schützenstraße“ ist eine Rollstuhlgerechtigkeit gegeben. Eine Behindertentoilette ist ebenfalls vorhanden.

Aufgrund des Vorhandenseins der Fachräume in diesen Gebäudebereichen ist auch diesbezüglich eine Erreichbarkeit von Schülerinnen und Schülern mit körperlichen Beeinträchtigungen gegeben.

Darüber hinaus verfügt das Städtische Gymnasium über einen Gebäudetrakt „III. und IV. Bauabschnitt“ an der Imbergstraße. Hier ist eine Behindertengerechtigkeit nicht gegeben.

Derzeit wird ein Konzept erarbeitet, welches vorsieht, dass das derzeit noch von der Pestalozzischule - Förderschule Lernen - genutzte Schulgebäude ab dem Schuljahr 2014/15 durch das Städtische Gymnasium mit genutzt wird. Im Zuge dieser Umsetzung ist auch geplant, alle Fachräume künftig zentral im Bauteil „Schützenstraße“ vorzuhalten, was die oben angeführte Behindertengerechtigkeit unterstützt.

Eine Behindertengerechtigkeit der großen Turnhalle ist nicht gegeben. Ein rollstuhlgerechter Zugang zur vorhandenen Gymnastikhalle ließe sich ohne großen Aufwand realisieren. Auch eine Nutzung der Umkleideräume wäre möglich.

### 3.3.6 Gemeinschaftshauptschule und Sekundarschule im Schulzentrum Hakemicke

Das Schulzentrum Hakemicke beheimatet die Gemeinschaftshauptschule (bis 2017/18), derzeit noch die Gemeinschaftsgrundschule Hakemicke (nur noch 2013/14) und die neue Sekundarschule der Kreisstadt Olpe. Die Sekundarschule hat ihren Schulbetrieb zum Schuljahr 2013/2014 aufgenommen. Hier sind auch bereits integrative Lerngruppen (ab 2014/15 Gemeinsames Lernen) eingerichtet worden.

Der Start der Sekundarschule ist im bisherigen Schulgebäude der GGS Hakemicke in Olpe, Quellenweg 6, erfolgt. Hier findet der neue 5. Jahrgang seine Klassenräume. Die Fachräume werden sich bis zum endgültigen Auslaufen der Hauptschule mit dieser geteilt. Insgesamt wird die Sekundarschule künftig die Räumlichkeiten der GGS Hakemicke in Olpe, Quellenweg 6, übernehmen sowie zusätzlich jeweils die Räumlichkeiten der Hauptschule Hakemicke des Gebäudes I und II. Das Gebäude I ist in diesem Zusammenhang barrierefrei. Es handelt sich um ein modernes, im Jahr 2011 errichtetes Schulgebäude. Da sich in diesem auch die jeweiligen Fachräume befinden, liegt diesbezüglich auch eine Barrierefreiheit vor. Hinsichtlich des Gebäudes II ist nur eine eingeschränkte Rollstuhlgerechtigkeit aufgrund eines Treppenlifters (zwischen EG und OG) gegeben.



Abbildung 12: Sekundarschule Olpe - Hauptstandort

Es ist in absehbarer Zeit eine Entscheidung darüber zu treffen, ob der in mancherlei Hinsicht sanierungsbedürftige Gebäudeteil II instand gesetzt wird oder ein An- bzw. Ergänzungsbau zum Gebäude I die sinnvollere und wirtschaftlichere Lösung wäre.

Die Sekundarschule wird als verbindliche Ganztagschule geführt. Die entsprechenden Mittagsmahlzeiten werden im Ganztagsgebäude angeboten. Auch hier ist eine Rollstuhlgerechtigkeit gegeben.

Die vorhandene große Zweifachturnhalle weist keine Behindertengerechtigkeit auf. Die im Jahr 2012 neu errichtete Einfachturnhalle ist hingegen vollständig behindertengerecht und verfügt auch über die notwendigen Sanitärräume.

### 3.3.7 Zusammenfassende Darstellung der Eignungen der Schulgebäude nach Förderschwerpunkten

Ausgehend von den vorigen Ausführungen lässt sich die Eignung der jeweiligen Schulstandorte nach Förderbedarfen entsprechend der nachfolgenden Tabelle darstellen. Dabei wird derzeit ausschließlich auf die baulichen Gegebenheiten abgestellt. Notwendige Anschaffungen im Bereich der Hilfsmittel für einzelne Schülerinnen und Schüler zu den jeweiligen Förderbedarfen müssen im Einzelfall ggf. angeschafft werden. Hier ist eine enge Zusammenarbeit möglicher Kostenträger (bspw. Krankenkasse, Pflegekasse, Sozialhilfeträger, Schulträger, etc.) anzustreben.

Schule:	Lern- und Entwicklungsstörungen	Geistige Entwicklung	Körperliche und motorische Entwicklung	Hören und Kommunikation	Sehen
KGS Düringer	X	X	bedingt	bedingt	bedingt
KGS Gallenberg	X	X	X	X	bedingt
GGG Hakemicke	X	X	bedingt	bedingt	bedingt
KGS Rhode	X	X	X	X	bedingt
Sekundarschule	X	X	X	X	bedingt
Städtisches Gymnasium Olpe	X	X	X	X	bedingt

Betreffend die Turnhallen zu den städtischen Gebäuden ergibt sich folgendes Bild:

Schule:	Lern- und Entwicklungsstörungen	Geistige Entwicklung	Körperliche und motorische Entwicklung	Hören und Kommunikation	Sehen
<b>KGS Düringer Einfachturnhalle</b>	X	X	bedingt	bedingt	bedingt
<b>KGS Gallenberg Einfachturnhalle</b>	X	X	bedingt	bedingt	bedingt
<b>GGs Hakemicke Einfachturnhalle</b>	X	X	bedingt	bedingt	bedingt
<b>KGS Rhode Einfachturnhalle</b>	X	X	bedingt	bedingt	bedingt
<b>Sekundarschule Einfachturnhalle</b>	X	X	X	bedingt	bedingt
<b>Sekundarschule Zweifachturnhalle</b>	X	X	bedingt	bedingt	bedingt
<b>Städtisches Gymnasium Olpe Zweifachturnhalle</b>	X	X	bedingt	bedingt	bedingt
<b>Städtisches Gymnasium Olpe Gymnastikhalle</b>	X	X	bedingt	bedingt	bedingt

Die jeweilige Eignung bezüglich der Förderschwerpunkte Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen ist einzelfallabhängig nach Art und Umfang des Unterstützungsbedarfs festzustellen.

#### **4. Stellungnahme zur möglichen Bildung von Schwerpunktschulen**

Gemäß § 20 Abs. 6 SchulG NRW können Schulträger mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen für einzelne Förderschwerpunkte bestimmen. Voraussetzung für diese Schulen ist, dass neben den Förderschwerpunkten Lernen, Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung (sog. Lern- und Entwicklungsstörungen) mindestens ein weiterer Förderschwerpunkt umfasst werden muss. Folglich wäre in den Bereichen Geistige Entwicklung, Körperliche-Motorische Entwicklung, Sehen und Hören/Kommunikation die Bildung von Schwerpunktschulen grundsätzlich möglich.

Nach Abs. 6 des § 20 SchulG können die Schulträger „auf dem Weg“ zu einem inklusiven Schulangebot mit Zustimmung der oberen Schulaufsichtsbehörde allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen bestimmen. Diese Schwerpunktschulen unterstützen andere Schulen im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4. Der Terminus „auf dem Weg“ deutet darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um eine Übergangslösung handeln soll, bis ein umfassendes wohnortnahes Schulangebot für alle Förderschwerpunkte geschaffen wird.

##### ***4.1 Schwerpunktschulen im Primarbereich***

Im Primar-, wie auch im Sekundarbereich, bedeutet die Festlegung von Schwerpunktschulen de facto eine Einschränkung des Elternwillens.

Nach § 20 Abs. 5 SchulG richtet die Schulaufsichtsbehörde mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsames Lernen an mindestens einer allgemeinen Schule ein. Über diese Norm besteht somit, unabhängig von der Bildung von Schwerpunktschulen, die Möglichkeit, den Zugang von Kindern mit Förderbedarf zu den allgemeinen Schulen zu steuern. Diese Vorschrift ermöglicht eine hohe Flexibilität in Bezug auf den jeweiligen Einzelfall. Die Einrichtung von Schwerpunktschulen würde insbesondere die Wahlmöglichkeiten der Eltern erheblich einschränken.

Insofern wird derzeit von der Bildung von Schwerpunktschulen im Primarbereich abgesehen.

##### ***4.2 Schwerpunktschulen im Sekundarbereich***

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen wird von der Bildung von Schwerpunktschulen im Sekundarbereich ebenfalls abgesehen. Stattdessen wird das Ziel verfolgt, den jeweiligen Schülerinnen und Schülern ein Schulangebot zu bieten, welches ihrer Persönlichkeit gerecht wird und in dem sie unter Berücksichtigung der individuellen Situation bestmöglich gefördert werden können.

## 5. Exkurs: Auflösung der Förderschule „Lernen“ in der Kreisstadt Olpe

Im Februar 2014 wurde durch die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Olpe die vollständige Auflösung der Pestalozzischule - Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen – zum Schuljahresende 2013/14 beschlossen.

Nachfolgend soll nochmals kurz die Entwicklung dargestellt werden, die zur Auflösung der einzigen Förderschule in städtischer Trägerschaft geführt hat.

Vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention hat sich in den vergangenen Jahren bereits die sogenannte „Graue Inklusion“ (= Inklusion ohne gesetzliche Regelung im Schulgesetz NRW) vollzogen, die seitens der Landesregierung ausdrücklich gewünscht wurde. Durch Erlasse zur Ausbildungsordnung der sonderpädagogischen Förderung wurde in den vergangenen Jahren erreicht, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen vermehrt an den allgemeinen Schulen beschult wurden und die Schülerzahlen der Förderschulen nachhaltig sanken.

Für die Pestalozzischule Olpe stellt sich dies konkret wie folgt dar:	Anzahl der Schülerinnen und Schüler (gem. amtlicher Schulstatistik zum 15.10. eines Jahres):
2007/2008	175
2008/2009	156
2009/2010	154
2010/2011	124
2011/2012	115
2012/2013	91
2013/2014	56

Die erforderliche Mindestgröße für die Förderschule Lernen wird damit unterschritten. Diese liegt gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der MindestgrößenVO NRW neue Fassung bei 144 Schülerinnen und Schülern bzw. 112 Schülerinnen und Schülern an Schulen mit nur der Sekundarstufe I. Eine weitere Fortführung der Förderschule Lernen ist damit rechtlich nicht zulässig.

Eine vergleichbare Entwicklung hat es auch bei den übrigen zwei Förderschulen Lernen sowie der Förderschule Soziale und Emotionale Entwicklung im Kreis Olpe gegeben.

Vor diesem Hintergrund haben sich der Kreis Olpe und die kreisangehörigen Kommunen des Kreises Olpe auf Ebene der Hauptverwaltungsbeamten in Abstimmung mit der Bezirksregierung Arnsberg auf folgendes Handlungskonzept verständigt:

1. Der Kreis Olpe übernimmt zum Schuljahr 2014/2015 die Trägerschaft der Janusz-Korczak-Schule, Förderschule Lernen, von der Stadt Lennebstadt.
2. Die Geschwister-Scholl-Schule in Wenden-Schönau wird zu einem Teilstandort der Janusz-Korczak-Schule.

3. Die Janusz-Korczak-Schule wird als Verbundschule mit den Förderschwerpunkten Lernen sowie Emotionale und soziale Entwicklung an den beiden Standorten in Lennestadt, Hangstraße 11, und Wenden, Geschwister-Scholl-Straße 34, als Förderschule mit allein einer Sekundarstufe I betrieben.
4. Die übrigen Förderschulen (Pestalozzischule Olpe sowie Albert-Schweitzer-Schule Attendorn) in Trägerschaft der kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden zum Ende des Schuljahres 2013/2014 aufgelöst.

Durch dieses Konzept wird dem Anspruch des 9. Schulrechtsänderungsgesetz Sorge getragen, dass zwar grundsätzlicher Schulort für Schülerinnen und Schüler mit oder auch ohne sonderpädagogische Förderbedarfe die allgemeine Schule ist. Gleichzeitig wird aber auch die Möglichkeit erhalten, dass die Eltern von Kindern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung weiterhin eine Förderschule wählen können. Die sofortige Schließung der Pestalozzischule nach Ende des Schuljahres 2013/14 war insoweit unbedingte Voraussetzung dafür, dass das Angebot einer Förderschule Lernen sowie einer Förderschule Emotionale und soziale Entwicklung im Kreis Olpe bestehen bleibt. Die Schulaufsichtsbehörden beim Kreis Olpe sowie bei der Bezirksregierung in Arnsberg haben dieses Konzept einhellig befürwortet.

Die bisherigen Schülerinnen und Schüler der Pestalozzischule Olpe hatten also die Möglichkeit der weiteren Beschulung an der Janusz-Korczak-Schule in Wenden-Schönau oder auch in Lennestadt-Grevenbrück. Sie haben sich einstimmig für einen Umzug an den Schulstandort in Wenden-Schönau entschieden.

## 6. Umsetzung des Gemeinsamen Lernens an den allgemeinen Schulen der Kreisstadt Olpe im Schuljahr 2014/15

### 6.1 Primarbereich

Die Planung der Aufnahme von Kindern mit festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, erfolgte in enger Abstimmung der Bildungsakteure insbesondere im Rahmen der Klassenbildungskonferenzen sowie der Regionalen Bildungskonferenzen.

Im Primarbereich ergibt sich danach voraussichtlich im kommenden Schuljahr 2014/15 folgende Situation bei der Aufnahme der Lernanfänger (Quelle: Kreis Olpe, Anzahl der Einschulungen von Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarfen):

Lfd. Nr.	Förderschwerpunkt:	Anzahl der Schüler:
1.	Lern- und Entwicklungsstörungen	Feststellung erfolgt erst in der Grundschule
2.	Hören und Kommunikation	0
3.	Körperlich und Motorische Entwicklung	1
4.	Sehen	0
5	Geistige Entwicklung	2

Alle betroffenen Kinder konnten an den gewünschten Grundschulen in Olpe aufgenommen werden. Soweit Ergänzungen in der Sachausstattung der Schulen erforderlich sind, werden diese durch die Kreisstadt Olpe als Schulträger gewährleistet.

### 6.2 Sekundarbereich

Auf der Basis der Regionalkonferenzen und der im Rahmen der Aufnahmeverfahren sind für das Schuljahr 2014/2015 für den Übergang in die Sekundarstufe I (5. Klassen) geführten Gespräche ergeben sich folgende Schülerzahlen nach Förderschwerpunkten (Anzahl der Übergänge mit Unterstützungsbedarfen) im kommenden 5. Schuljahr an den allgemeinen Schulen:

#### Wohnort Olpe:

Lfd. Nr.	Förderschwerpunkt:	Anzahl der Schüler:
1.	Lern- und Entwicklungsstörungen	11 (davon einmal zugleich LE + ES)
1.1	davon Lernen (LE)	4
1.2	davon Emotionale u. Soziale Entwicklung (ES)	4
1.3	davon Sprache	4
2.	Hören und Kommunikation	0
3.	Körperlich und Motorische Entwicklung	1
4.	Sehen	0
5	Geistige Entwicklung	1

**Wohnort Drolshagen:**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Förderschwerpunkt:</b>	<b>Anzahl der Schüler:</b>
1.	Lern- und Entwicklungsstörungen	5 (davon einmal LE + KM)
1.1	davon Lernen (LE)	1
1.2	davon Emotionale u. Soziale Entwicklung	2
1.3	davon Sprache	2
2.	Hören und Kommunikation	0
3.	Körperlich und Motorische Entwicklung (KM)	2
4.	Sehen	0
5	Geistige Entwicklung	0

Die überwiegende Anzahl der Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf wurde an der Sekundarschule der Kreisstadt Olpe mit Teilstandort in Drolshagen aufgenommen. Darüber hinaus haben sich aber auch das Städtische Gymnasium Olpe und die beiden St. Franziskus-Schulen an der Beschulung von Kindern mit Förderbedarf beteiligt.

Es konnte in jedem Fall dem Elternwunsch nach entsprechender Beschulung des Kindes entsprochen werden.

## 7. Fazit

Aus Sicht des Schulträgers ist die Situation in der Kreisstadt Olpe im Hinblick auf die Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes als positiv zu bewerten. Ein Indiz hierfür ist insbesondere auch die Tatsache, dass keine Fälle aufgetreten sind, in denen in der Vergangenheit dem Wunsch der Eltern nach inklusiver Beschulung ihrer Kinder aus Gründen, die der Schulträger zu vertreten hat, nicht entsprochen werden konnte.

Insoweit vollzieht sich die Inklusion in der Kreisstadt Olpe bereits seit mehreren Jahren erfolgreich.

Darüber hinaus zeigt die Bestandsaufnahme, dass die Kreisstadt über Schulgebäude verfügt, die weitestgehend eine Behindertengerechtigkeit im Sinne von Rollstuhlgerechtigkeit aufweisen. Wie in den vergangenen Jahren wird auch zum Schuljahr 2014/15 allen Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine für ihren jeweiligen Förderschwerpunkt geeignete Schule vorgeschlagen werden können.

Neben baulichen Voraussetzungen sind im Einzelfall auch individuelle Hilfsmittel für die betroffenen Schülerinnen und Schüler erforderlich. Die Anschaffung der notwendigen Gerätschaften richtet sich dabei nach dem jeweiligen Einzelfall. Im Haushaltplan der Kreisstadt Olpe für das Jahr 2014 sind entsprechende Mittel als Ergänzung für in der Regel vorrangig einzusetzende Leistungen der Sozialleistungsträger für diesen Zweck veranschlagt.

Wie eingangs dargestellt, ist die personelle Ausstattung der Schulen aufgrund der Landeszuständigkeit hierfür bei der Betrachtung unberücksichtigt geblieben. Dies gilt auch für die Beschäftigung erforderlicher Sonderpädagogen an den jeweiligen Schulen. Hierauf hat der Schulträger keinen unmittelbaren Einfluss. Der Sekundarschule Olpe, die aufgrund des Wahlverhaltens der Eltern von Kindern mit Unterstützungsbedarf vor besonderen Herausforderungen steht, ist jedoch signalisiert worden, dass zum kommenden Schuljahr zu Lasten der Stadt Olpe und der Stadt Drolshagen für jeden Standort eine Unterstützungskraft im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes bzw. des Freiwilligen Sozialen Jahres zur Verfügung gestellt wird.

Zu einer abschließenden Gesamtbetrachtung gehört auch die Feststellung, dass die allgemeinen Schulen naturgemäß nicht so ausgestattet sind, wie beispielsweise die Förderschulen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes am Kimicker Berg. Es wird voraussichtlich immer Kinder geben, für die die individuelle Förderung in einer Förderschule die bessere und auch von den Eltern favorisierte Alternative darstellt. Selbst die Landesregierung geht nicht davon aus, dass eine Inklusionsquote von 100 % realistisch und anstrebenenswert ist. Alle Beteiligten sind sich darüber hinaus einig, dass die schulische Inklusion ein Prozess ist, der über viele Jahre kontinuierlich weiter zu entwickeln sein wird.

Die derzeitige Situation in den Schulen der Kreisstadt Olpe macht jedoch deutlich, dass die ersten Schritte auf dem Weg in eine gelingende Inklusion gut gemeistert wurden.